

I. Nutzungsbestimmungen

- a) Der Mieter darf die Güterwagen ausschließlich zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Die Vermietung zur Lagerung von Gefahrgut ist ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen berechtigen ITL zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, die Wagen pfleglich und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln und zu nutzen. Bauliche Veränderungen der Wagen einschließlich Einbauten sind unzulässig.
- c) Die Untervermietung der Güterwagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ITL zulässig. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- d) ITL ist berechtigt, die Güterwagen zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. ITL kann die Güterwagen nach vorheriger Terminabsprache selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt ITL.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, sein Transport- oder Lagergut in sicherer Form (Verpackung, Auslaufsicherung etc.) zu befördern oder zu lagern. Bei der Beförderung dürfen durch die Transportbewegungen frei werdende Stäube o.ä. das Wageninnere nicht kontaminieren.
- f) Die Überführung der Wagen aus der Bundesrepublik Deutschland hinaus ist unzulässig.

II. Übergabe/Rückgabe

- a) Die Güterwagen werden von ITL in einem für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeigneten Zustand übergeben. Güterwagen, die sich bei Abschluss des Mietvertrages bereits im Besitz des Mieters befinden, akzeptiert der Mieter als ordnungsgemäß.
- b) Befinden sich die Güterwagen bei Abschluss des Mietvertrages noch nicht im Besitz des Mieters, so muss dieser die Wagen bei Übergabe auf Mängel und Schäden hin untersuchen. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, müssen diese binnen 8 Stunden nach Übergabe an ITL gemeldet und von ITL schriftlich anerkannt werden. Erkennt ITL die Schäden nicht an, kann der Mieter eine gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei zu erstellte Protokoll ist für beide Parteien verbindlich.
- c) Nimmt ITL trotz Aufforderung die Besichtigung der Mängel oder Schäden nicht innerhalb von 3 Werktagen vor, gelten diese als von ITL anerkannt. Sofern eine entsprechende Meldung an ITL innerhalb der o.g. Frist nicht erfolgt, gelten die Wagen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit alle Güterwagen fristgerecht am vereinbarten Rückgabeort und zum vereinbarten Zeitpunkt in verwendungsfähigem Zustand, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig dekontaminiert und gereinigt sowie komplett mit allen losen Bestandteilen an ITL zu übergeben. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung erhebt ITL für die ihr entstandenen Aufwendungen ein Entgelt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- e) Der Mieter hat die Bereitstellung der Wagen am Rückgabeort gegenüber ITL schriftlich oder per Email an wagendienst.itl@captrain.de anzuzeigen, anderenfalls gelten die Wagen als nicht frei gemeldet und bleiben weiterhin in der Anmietung.
- f) Nach einer Vermietung zum Transport von Gefahrgut übersendet der Mieter zum Nachweis einer durchgeführten Dekontamination die schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einer gewerblich zugelassenen Reinigungsstätte per Fax an ITL.
- g) ITL muss die Wagen binnen 24 Stunden nach Rückgabe auf Mängel und Schäden hin untersuchen. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, müssen diese dem Mieter gemeldet und von diesem schriftlich anerkannt werden. Erkennt der Mieter die Schäden nicht an, kann ITL die gemeinsame Besichtigung verlangen. Das dabei zu erstellte Protokoll ist für beide Parteien verbindlich. Nimmt der Mieter trotz Aufforderung die Besichtigung der Mängel und Schäden nicht innerhalb von 3 Werktagen vor, gelten diese als vom Mieter anerkannt.

III. Mietzins/Abrechnung

- a) Die Abrechnung des Mietzinses erfolgt mittels Rechnungslegung unter Zugrundelegung der festgestellten Überlassungsdauer und der vereinbarten Mietgebühr. Die Mietforderung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Der Tag des Mietbeginns und des Mietendes werden jeweils als voller Kalendertag in die Mietberechnung einbezogen.
- b) Unabhängig vom Beendigungszeitpunkt des Vertrages besteht die Pflicht zur Mietzahlung solange fort, bis alle vermieteten Wagen dem Vermieter an der vereinbarten Übergabestelle zurück gegeben wird. Der Mieter kann nur alle Wagen zusammen zurückgeben. Darüber hinaus wird neben dieser Miete eine Vertragsstrafe von einer Tagesmiete pro Wagen und Tag der Überschreitung des Beendigungstermins fällig. Die Geltendmachung weitergehender Rechte wegen verspäteter Rückgabe der Wagen bleibt hiervon unberührt.
- c) Gegen den Mietzahlungsanspruch ist eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- d) ITL ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.
- e) Kommt der Mieter mit der Mietzinszahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- f) Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis zu Finanzierungszwecken abzutreten.

IV. Laufende Instandhaltung/Revisionen

- a) Die laufende Instandhaltung beinhaltet die präventiven und korrektiven Wartungsarbeiten sowie die notwendigen Fristrevisionen.
- b) Wird ein Wagen während der Mietdauer aus Gründen, die der Vermieter zu verschulden hat, instandgesetzt bzw. auf behördliche Anordnung vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter für diesen Zeitraum einen Anspruch

- auf Stellung von Ersatzwagen. Ist dem Vermieter die Stellung von Ersatzwagen unmöglich, so hat der Mieter in diesem Fall einen Anspruch auf Fortfall des Mietzinses. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- c) Wird ein Wagen aus einem sonstigen Grund instandgesetzt oder auf behördliche Anordnung vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Ermäßigung des Mietzinses oder Stellung von Ersatzwagen.
 - d) Der Mieter ist verpflichtet, die Wagen rechtzeitig zur Durchführung der laufenden Instandhaltungsarbeiten in verwendungsfähigem Zustand einer von ITL zu bestimmenden Werkstatt zuzuführen.

V. Beschädigung und Verlust in Verantwortung des Mieters

- a) Über Beschädigungen und Unfälle hat der Mieter den Vermieter unverzüglich per Telefon, Fax oder e – mail zu informieren.
- b) Der Mieter trägt das Risiko für die Wagen. Er haftet Verlust und Beschädigung der Wagen, gleichviel aus welchem Grunde, von der Bereitstellung bis zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter wird hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, eine entsprechende Maschinenversicherung abzuschließen.
- c) Der Mieter haftet ferner für sämtliche Schäden, die durch den Wagen oder das Ladegut Dritten verursacht werden. Er stellt den Vermieter insoweit von der Haftung frei.
- d) Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter nach dessen Wahl einen gleichwertigen Ersatzwagen zu liefern oder einen entsprechenden Schadenersatz in Geld zu leisten. Der Mieter bleibt darüber hinaus zur Zahlung des Mietzinses bis zum Ablauf des Vertrages verpflichtet; nach Ersatzleistung in Geld aber nur, wenn vom Vermieter ein Ersatzwagen gestellt wird.
- e) Im Falle der Beschädigung hat der Mieter die Kosten der vollständigen Wiederherstellung zu erstatten. Der Mietzins ist für die Zeit der Instandsetzung auch über die Vertragsdauer hinaus zu zahlen.

VI. Haftung des Vermieters

- a) Bei berechtigten Mängeln, welche bei Übergabe des Wagens vorhanden sind und die entsprechend II.b) festgestellt wurden, hat der Mieter einen Anspruch auf Mietminderung, sofern die Tauglichkeit der Wagen zum vertragsgemäßen Zweck erheblich beeinträchtigt wird.
- b) Weitergehende Rechte stehen dem Mieter nicht zu, insbesondere hat der Mieter keine weitergehenden Rechte aus §§ 536, 536 a und 280 BGB.

VII. Kündigung

- a) Die Kündigung des Mietvertrages ist während der vereinbarten Mietdauer ausgeschlossen.
- b) Erfolgt die Rückgabe zum vereinbarten Termin nicht, so verlängert sich das Mietverhältnis um die Dauer der weiteren Nutzung, sofern nicht der Vermieter der Weiternutzung widersprochen hat. Für beide Parteien besteht dann ein Recht zur ordentlichen, schriftlichen Kündigung des Mietverhältnisses mit einer Frist von 48 h.
- c) Das Recht zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der verspäteten Mietzinszahlung trotz Nachfristsetzung zu sehen.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und der Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- c) Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an die Stelle treten.
- d) Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Dresden oder nach Wahl von ITL der Sitz des Mieters.
- e) Es gilt deutsches Recht.
- f) Hat der Mieter seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Vermieter im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Mieters gehen.